

1. Leistungsumfang

Schweizer Electronic AG, nachfolgend „SEAG“, vermietet dem Kunden vor Ort einzurichtende, betriebsbereite MINIMEL Systeme (der Begriff „SEAG“ erfasst immer Schweizer Electronic AG Reiden/Schweiz und alle mit ihr verbundenen Unternehmen). MINIMEL Systeme sind einzelne oder mehrere Produkte aus dem Produktesegment von SEAG sowie beliebige Kombinationen davon. SEAG kann dabei auch die Planung, Montage, Demontage, Umsetzung, Instandsetzung, usw. von MINIMEL Systemen übernehmen, wie im Angebot und der Auftragsbestätigung von SEAG abschliessend festgehalten.

2. Ausführungstermine / Einsatzdauer

Die Termine für die Bereitstellung der betriebsbereiten MINIMEL Systeme ab Lager SEAG oder deren Montage und Demontage vor Ort werden im Einzelfall zwischen dem Kunden und der SEAG vereinbart und in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Die Miete beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Geräte ab Werk SEAG. Die Miete endet bis und mit dem Tag der Rücklieferung der Geräte im Werk SEAG. Die minimale Mietdauer beträgt 30 Tage.

Verlangt der Kunde eine Verlängerung der Mietdauer, wird sich SEAG nach besten Kräften bemühen, eine Verlängerung der Miete zu ermöglichen. Für jede Verlängerung schuldet der Kunde eine Miete, welche auf gleicher Basis berechnet wird, wie die bisherige Miete. Alle weiteren Kosten, welche durch die Verlängerung der Mietdauer anfallen, werden dem Kunden von SEAG angezeigt und vom Kunden zusätzlich zur Miete an SEAG vergütet.

3. Miete und weitere Leistungen

Die Miete für die vereinbarte Mietdauer wird im Angebot festgehalten. Die Planung, Montage sowie die Demontage der MINIMEL Systeme können in der Miete inbegriffen sein oder sind vom Kunden gemäss den im Angebot von SEAG aufgeführten Ansätzen zusätzlich zur Miete zu bezahlen.

Nicht im Mietpreis inbegriffen sind sämtliche Transporte, Steuern, Abgaben und Versicherungen.

Für von SEAG als ihr Eigentum bezeichnete Verpackungen trägt SEAG die Kosten selbst und der Besteller wird solche Verpackungen nach Mietende SEAG zurücksenden. Nicht zurückgeschickte Verpackungen werden gemäss den SEAG Ansätzen in Rechnung gestellt.

Der Besteller wird alle Lieferungen der SEAG unverzüglich nach deren Empfang auf Vollständigkeit prüfen. Erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Empfang keine schriftliche Mitteilung an SEAG gilt die Lieferung als vollständig.

4. Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt i.d.R. monatlich und für jeden Auftrag. Der Besteller und die Baustelle sind auf den einzelnen Rechnungen anzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, alle Rechnungen der SEAG innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung rein netto zu bezahlen.

Sofern im Angebot von SEAG nicht ausdrücklich etwas anderes offeriert wird, beinhalten alle offerierten Preise und Ansätze keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Sind im Angebot keine Preise oder Ansätze enthalten, sind die bei SEAG jeweils gültigen Ansätze und Preise verbindlich.

5. Eigentum / Instandhaltung

Die SEAG ist und bleibt Eigentümerin der MINIMEL Systeme. Die Miete enthält sämtliche Kosten der Instandhaltung durch M2S Maintenance im Werk SEAG. Dauert die Miete länger als ein Jahr, so stellt SEAG dem Mieter zum Zeitpunkt der jährlichen Inspektion kostenlos ein Ersatzgerät zur Verfügung. Transportkosten, Steuern, Abgaben und Versicherungen werden in Rechnung gestellt.

6. Betrieb

Nach der Montage oder vor der Übergabe der MINIMEL Systeme durch SEAG führt SEAG eine Funktionskontrolle durch. Anschliessend instruiert SEAG einen Vertreter des Kunden über den Einsatz der MINIMEL Systeme und übergibt ihm die für den Betrieb erforderlichen Schlüssel. Funktionskontrolle, Instruktion und Schlüsselübergabe werden von SEAG protokolliert. Ab Schlüsselübergabe betreibt der Kunde die MINIMEL Systeme in alleiniger Verantwortung.

Der Kunde verpflichtet sich, die MINIMEL Systeme während der Einsatzdauer sorgfältig zu behandeln und alle Beschädigungen der MINIMEL Systeme zu vermeiden. Der Kunde ist einzig berechtigt, die anlässlich der Instruktion durch SEAG bezeichneten Einstellungen der MINIMEL Systeme, welche sich i.d.R. auf das Ein- und Ausschalten beschränken, vorzunehmen. Weitere Änderungen der Einstellungen oder Eingriffe in die MINIMEL Systeme sind dem Kunden ausdrücklich untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, alle ausserordentlichen Vorkommnisse und Ereignisse unverzüglich schriftlich an SEAG mitzuteilen. Der Kunde wird jede In- und Ausserbetriebnahme der MINIMEL Systeme und jede Störung in den zu den MINIMEL Systemen gehörenden Betriebsbüchern festhalten.

Für die Montage, die Demontage und die Funktionskontrollen der MINIMEL Systeme wird die SEAG kein Personal einsetzen, welches an Gehör- oder

Sehstörungen oder an anderen Gebrechen leidet, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der MINIMEL Systeme haben können.

Bei Selbstbetrieung der MINIMEL Systeme hat der Kunde dafür zu sorgen, dass er über ausreichend durch M2S TRAINING ausgebildetes Personal verfügt, welches mit dem Einsatz und Betrieb von MINIMEL Systemen und allen einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften vertraut ist.

Stellt SEAG bei der Demontage oder Rückgabe der MINIMEL Systeme fest, dass Teile der MINIMEL Systeme fehlen oder beschädigt sind, wird sie dies dem Kunden schriftlich anzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, SEAG alle fehlenden oder defekten Teile von MINIMEL Systemen zu den jeweils anwendbaren Neupreisen zu entschädigen.

7. Störungsbehebungen und Pikettdienst

Zum Zweck der Störungsbehebung unterhält SEAG einen Pikettdienst. Bei Montage des MINIMEL Systems durch SEAG, übernimmt SEAG alle mit der Störungsbehebung vor Ort verbundenen Kosten, verursacht durch Mängel an den MINIMEL Systemen und mangelhafter Montage durch SEAG.

Erfolgte die Montage des MINIMEL Systems durch den Kunden selbst und treten auf Grund von Mängeln an den MINIMEL Systemen Störungen auf, so ersetzt SEAG dem Kunden an Werktagen die mangelhaften MINIMEL Systeme ab deren Lagerort. Transportkosten, Steuern, Abgaben und Versicherungen sind vom Kunden zu tragen.

8. Haftpflichtversicherung und übrige Versicherungen

SEAG hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche Schäden bis zu CHF 10 Millionen pro Ereignis und pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden deckt. SEAG haftet für alle von der Versicherung gedeckten und von der Versicherung übernommenen Schäden bis zum Maximalbetrag der von der Versicherung erbrachten Leistungen. Darüber hinaus haftet SEAG nur für Schäden, welche SEAG vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht. SEAG haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden aller Art, wie beispielsweise Finanzschäden, entgangenen Gewinn, Versorgerschäden, Nutzungsausfall, Kosten infolge von Verspätungen von Zügen oder Notbremsungen etc. Alle weiteren Risiken wie Missbrauch, unsachgemässen Gebrauch, vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigung, übermässigen Verschleiss, Verlust und Diebstahl, Vandalismus etc. an den MINIMEL Geräten trägt der Mieter.

9. Sicherheitsvorschriften

Es gelten die am Aufstellungsort gültigen gesetzlichen Vorschriften über den Einsatz von MINIMEL Sicherheitssystemen. Sämtliche Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie sämtliche andere Normen und Vorschriften, auf welche der Besteller eventuell verweist, sind ausdrücklich verbunden.

10. Ausschliessliche Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der SEAG im Zusammenhang mit der Vermietung / Dienstleistung und dem Einsatz von MINIMEL Systemen. Ein Vertragsschluss zwischen dem Kunden und SEAG kommt erst zu stande, nachdem der Kunde Lieferungen und Leistungen von SEAG auf der Basis eines Angebotes von SEAG schriftlich bestellt und SEAG eine Auftragsbestätigung ausgestellt hat. Angebote und Auftragsbestätigungen der SEAG erfolgen stets unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsgegenstand bilden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Schweizer Electronic untersteht dem materiellen Recht am Sitz von Schweizer Electronic, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 („CISG“).

Gerichtsstand für alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien am Sitz von Schweizer Electronic. Schweizer Electronic ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen.

Schweizer Electronic AG, Industriestrasse 3, CH-6260 Reiden, Schweiz

Fon ++41 62 749 07 07, Fax ++41 62 749 07 00, Firmen-Nr. CH-400.3.010.466-7

Schweizer Electronic Deutschland GmbH, Brauereistrasse 2, DE-06556 Artern, Deutschland

Fon ++49 3466 20989 40, Fax ++49 3466 20989 49, Firmen-Nr. HRB 511479

Schweizer Electronic GmbH, Bahnhofplatz 2, AT-4600 Wels, Österreich

Fon ++43 7242 93 96 12 52, Fax ++ 43 7242 93 96 12 55, Firmen-Nr. 294371 Z

Schweizer Electronic S.r.l., Via Brembo 27, 20139 Mailand, Italien

Fon ++39 028942 6332, Fax ++39 02 8324 2507, Firmen-Nr. 05149640962

Schweizer Electronic Iberica SL, Zurbaran 10, 28010 Madrid, Spanien

Fon ++34 91 391 30 19, Fax ++34 610 260 883, Firmen-Nr. 28648-131-8-M-515.918

Schweizer Electronic Ltd, Peter House, Oxford Street, Manchester, M1 5AN, Vereinigtes Königreich

Fon ++44 1827 28 9996, Fax ++44 1827 28 4508, Firmen-Nr. 05426030